

Wer sind Ihre Ansprechpersonen vor Ort? Wie geht's weiter?

Wenden Sie sich zunächst an den Sozialen Dienst in der Werkstatt. Er stellt für Sie den Kontakt zum Integrationsfachdienst (IFD) her.



Noch in der Werkstatt wird die/der Teilnehmer/in für eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt vorbereitet und bei der Arbeitsplatzsuche unterstützt.

Der IFD betreut die/den Teilnehmer/in noch mindestens ein Jahr nach Beginn der Arbeitsaufnahme. Die Betreuung kann individuell verlängert werden.

Wie erreichen Sie uns beim Kreis:

Sie können einen Brief senden:



Kreis Segeberg
Eingliederungshilfe
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Sie können ein Fax oder eine E-Mail senden:



Fax 04551 / 951-99828
integration@segeberg.de

Sie können anrufen:



Herr Schleusner
04551 / 951-371

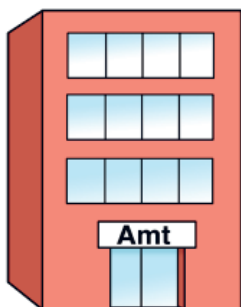
Ihre Eingliederungshilfe

Beratung
Information
Hilfe



Was ist ein Budget für Arbeit?

Das Budget für Arbeit bietet Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten. Es ist eine Geldleistung an einen Arbeitgeber, der einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt.



Der Zuschuss beträgt 70 % des Arbeitgeber-Brutto. Er wird zu einem Teil von der Eingliederungshilfe und zum anderen Teil vom Integrationsamt gezahlt.

Nach Ablauf von 3 Jahren wird der Zuschuss in der Regel allein vom Integrationsamt bezahlt und beträgt bis zu 50 % des Arbeitgeber-Brutto.

Wer kann teilnehmen?

Das Budget für Arbeit richtet sich an Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einem Beschäftigungsprojekt arbeiten.

Es muss eine Schwerbehinderung von mindestens 50 % vorliegen oder eine anerkannte Gleichstellung bei mindestens 30 % Behinderung.



Wer eine Ausbildung macht oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht, kann am Projekt nicht teilnehmen.

Wer eine Teilrente erhält, benötigt eine rentenrechtliche Beratung.

Welche Anforderungen werden an den Arbeitsplatz gestellt?

Die Anforderung am Arbeitsplatz muss zu den Möglichkeiten des behinderten Menschen passen.

Es muss ein Arbeitsvertrag geschlossen werden.

Soweit der Betrieb nicht an den Tariflohn gebunden ist, wird eine ortsübliche Vergütung oder ein Mindestlohn vorausgesetzt.



Kann ich in die Werkstatt zurückkehren?

Die Rückkehr in die Werkstatt ist möglich, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, wenn

- entweder weiterhin eine dauerhafte Erwerbsminderung vorliegt
- oder ein Kündigungsgrund vorliegt, der in der Person der/des Beschäftigten begründet ist.